

Hans Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

8. September 2008

- per Fax -

Landwirtschaftliche Alterskasse Oberbayern
Neumarkter Strasse 35

81673 München

In Sachen
Mitgliedsnummer 10116538
Betriebsnummer 111010220

beziehe ich mich auf das Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 6. August 2008 und melde hiermit an, dass ich ab 5. September 2008 die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1100, 1101 und 1102 mit ca 2,9 ha selbst bewirtschafte. Bis zum 5. September verlange ich die lückenlose Aufklärung der Mitgliedschaft für das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe mit der Betriebsnummer 111010220 und weise darauf hin, dass ich bis heute vom Freistaat Bayern, u.a. über die Gemeinde Eschenlohe und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, an der Bewirtschaftung meines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe) gehindert wurde und werde. Solange das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die Kfz GAP-A 523 und GAP-MJ 16 illegal von Amts wegen „abmeldet“, ist auch die Bewirtschaftung meines Waldes (Fl.-Nr. 831 und 1415) sowie meines Fischwassers Fl.-Nr. 1085 beeinträchtigt. Ich melde hiermit ab 5. September 2008 die Forstfläche 10,39 ha sowie das Fischrecht Mühlbach mit 120 Arbeitstagen im Jahr an. Für das Fischrecht Mühlbach teile ich Ihnen mit, dass der Freistaat Bayern rechtswidrig und nichtig einen Teil des Mühlbaches verlegt hat und die bisherige Fl.-Nr. 1085 teilweise durch eine neuen Verlauf ersetzt hat, was rechtlich und steuerlich nicht möglich und unzulässig ist.

Die heutige Meldung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sämtliche illegalen und nichtigen Eingriffe des Freistaats Bayern ab sofort beendet und ausser Verkehr gezogen werden.

Hierzu zählen auch die gesamten illegalen „Zwangsversteigerungen“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim. Insbesondere zählt hierzu auch der Beschluss des Amtsgerichts D-82362 Weilheim vom 05.10.2006 mit Aktenzeichen K 157/O4 betreff Land- und forstwirtschaftlicher Kranken- und Pflegekasse Franken und Oberbayern, Neumarkter Strasse 35, 81673 München gegen Christian Georg Huber, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts wegen Zwangsversteigerung. Mit diesem Beschluss vom 05.10.2006 beteiligen Sie sich also nachweislich mit einer nicht existenten Hauptforderung iHv. EURO 2.595,92 an den nichtigen „Zwangsversteigerungen“ K 157/O4 – K 159/O4 des befangenen, unzuständigen Amtsgericht D-82362 Weilheim, gegen Christian Georg Huber. Sie haben nämlich null Forderung gegen Christian Georg Huber und können auch nicht mit „Bescheid“ vom 09.02.2005 an Herrn Christian Georg Huber, Aichacher Str. 19 in 86529 Schrobenhausen unter Zugrundelegung von fingierten Einnahmen zum Lebensunterhalt (ab 01.01.2005) iHv. EURO 1.811,25 Forderungen konstruieren. Christian Georg Huber verlor durch den Freistaat Bayern über das unzuständige Amtsgericht München durch Oberstaatsanwalt Wilfried Wittig ab 15.08.2001 sämtliche Einnahmen aus dem Schwarzbau „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“. Christian Georg Huber wusste 2001 nicht, dass es sich um einen Schwarzbau handelt. Dieser Schwarzbau ist nachweislich nicht auf sein Betreiben errichtet worden. Christian Georg Huber war bei der Errichtung des Schwarzbaus im Jahre 1966 noch gar nicht geboren. Wenn nun der Freistaat Bayern seit Jahrzehnten diesen Schwarzbau, u.a. über die Gemeinde Eschenlohe, das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen, das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen und vor allen Dingen über die LSV Franken und Oberbayern abwickelt, so ist Ihr Bescheid vom 05.02.2005 an Christian Georg Huber der direkte Nachweis. Christian Georg Huber hat nachweislich ab 15.08.2001 keinerlei Einnahmen und Sie unterstellen ihm ab 01.01.2005 monatlich Einnahmen iHv. EURO 1.811,25. Ein Skandal sondergleichen! Ich verweise ausdrücklich auf die Nichtigkeit Ihres

Verhaltens nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 der Abgabenordnung. Besonders hebe ich die Nichtigkeit nach § 125 II Nr. 3 AO (Sittenwidrigkeit) – hervor. Sie beteiligen sich als LSV Franken und Oberbayern mit sittenwidrigen und nichtigen Bescheiden an kriminellen und steuerbetrügerischen „Zwangsversteigerungen“ des Amtsgerichts Weilheim unter K 157/O4 – K 159/O4. Ich verweise hier auf den Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen vom 25. Juli 1970 unter Aktenzeichen 119/1/1/20 vom 25. Juni 1970 an Herrn Georg Huber sen. in „8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 40“. Der Einheitswertbescheid für den landwirtschaftlichen Betrieb in „Eschenlohe, Mühlstrasse 40“ wird zum 1. Januar 1970 auf DM 5.000,00 festgesetzt. Darin enthalten ist ein Gemeinderecht mit DM 500,00. Wie kommen Sie als land- und forstwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse Franken und Oberbayern dazu, sich an einer „Zwangsversteigerung“ des unzuständigen Amtsgerichts Weilheim in Oberbayern zu beteiligen, obwohl nachweislich bis heute ein Einheitswert von DM 5.000.- (mit einem Gemeinderecht) vorliegt. Die nichtigen „Zwangsversteigerungen“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim richten sich nachweislich gegen zwei Wohnhaeuser, gegen einen Gasthof von 1890, gegen ein Gaestehaus von 1957 und gegen ein Appartementhaus von 1975. Für diese Objekte gibt es keinen einzigen Plan und all diese Objekte existieren auf den Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe nicht. Es steht das Haus-Nr. 25 (Bauernwohnhaus mit Stall und Tenne mit einem Schwarzbau von 1966 im hinteren Teil) auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe. Dies ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb (mein Eigentum). Die Fl.-Nr. 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe sind unbebaut. Sie beteiligen sich nachgewiesenermassen an einem Staatsbetrug.

Ich weise hiermit darauf hin, dass weder

- 1.) Wüstenrot Bausparkasse AG
- 2.) Frau Mooser Gabriele
- 3.) Frau Haenle Margarethe
- 4.) Herr Mooser Florian
- 5.) Herr Rolf Bossi
- 6.) der Freistaat Bayern
- 7.) das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

und Sie keine einzige Forderung gegen Christian Georg Huber haben. Bis heute ist für die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe kein Baugebiet ausgewiesen. Die Nutzung ist bis heute rein landwirtschaftlich. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist auch gar nicht möglich, da es sich bei den Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe um Flaechen im Mühlengelaende vor Eschenlohe handelt und die Mühle vor Eschenlohe bekanntlich der Nachbar der Gemeinde Eschenlohe ist. Die Gemeinde Eschenlohe hat keine Planungshoheit. Die Planungshoheit liegt einzig und allein bei mir und ich beanspruche meinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 (mit allem was dazugehört).

Christian Georg Huber hat seit 14./15.08.2001, wegen der politischen Verfolgung, Forderungen gegen Sie und gegen die vorher aufgeführten Personen/Instütitionen (siehe obige sieben Punkte) über das Reichsrecht des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Ziehen Sie selbst Ihre kriminellen und nichtigen Bescheide sowie die nichtigen „Zwangsversteigerungen“, u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim zurück und rücken Sie saemtliche Bescheide ab 1957 heraus. Sie sind dazu gesetzlich verpflichtet.

Sie dürfen gegen Christian Georg Huber (meinen Sohn) keinen Bescheid erlassen, sondern ausschliesslich über mich über das Haus-Nr.25 (meinem Betrieb) und auch dann nur, wenn Sie gewaehrleisten, dass ich meinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb insgesamt – ohne Störungen/Beeintraechtigungen und ohne nichtige Verfahren (s.o.) - betreiben kann. Christian Georg Huber ist über mich über den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe ordnungsgemaess von Ihnen mitzuversichern, sobald Sie endlich dafür sorgen, dass der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Haus-Nr. 25 korrekt (ohne Eingriffe) bewirtschaftet werden kann. Sie sind zur Erfüllung meiner Forderungen verpflichtet!

Hochachtungsvoll


(gez. Hans Georg Huber)